

Zusammenhängende
Nutzung von einem
Jahr und zwei Tagen
kann reichen

► Immobilien

BFH bestätigt Auslegung von § 23 EStG bei eigener Wohnnutzung

Verkauft der Eigentümer eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf, ist der Veräußerungsgewinn als Spekulationsgeschäft steuerpflichtig. Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn er die Immobilie im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zusammenhängend zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG). Der BFH hat klargestellt, was zusammenhängend heißt. |

Zusammenhängend heißt, dass sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auf das gesamte mittlere Kalenderjahr erstrecken muss, während die eigene Wohnnutzung im zweiten Jahr vor der Veräußerung und im Veräußerungsjahr nur jeweils einen Tag zu umfassen braucht. Sprich: Die Immobilie muss im Jahr vor dem Verkauf komplett, im Jahr davor zumindest am 31.12. und im Jahr des Verkaufs zumindest am 01.01. selbst genutzt worden sein. Mit dieser Klarstellung hat der BFH die Beschwerde einer Frau wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des FG Niedersachsen vom 02.07.2019 (Az. 12 K 4/19) als unbegründet zurückgewiesen (BFH, Beschluss vom 18.11.2019, Az. IX B 72/19, Abruf-Nr. 214170).

► Gesetzliche Unfallversicherung

Homeoffice und Schutz in der Unfallversicherung

Aktuell arbeiten viele Mitarbeiter von Architektur- und Ingenieurbüros im Homeoffice. In der Praxis stellt sich die Frage, bei welchen Tätigkeiten diese unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn sie bei Verrichtungen im Homeoffice einen Unfall erleiden. Drei Urteile geben die Richtung vor: |

Urteile geben
Richtung vor

Nicht einmal
der Toilettengang
ist versichert

Sturz auf dem Weg zur Küche: Eine Arbeitnehmerin, die von ihrem Telearbeitsplatz zur Küche geht, um sich Wasser zu holen, dabei ausrutscht und sich verletzt, erleidet keinen Arbeitsunfall (BSG, Urteil vom 05.07.2016, Az. B 2 U 5/15 R, Abruf-Nr. 187328).

Sturz auf der Treppe auf dem Weg zum Homeoffice: Eine Arbeitnehmerin, die beim Hinabsteigen der häuslichen Kellertreppe auf dem Weg zum Homeoffice auf einer Stufe stürzt und sich dabei Verletzungen im Wirbelsäulenbereich zuzieht, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt insbesondere, wenn sie die Treppe mit der Handlungstendenz hinabsteigt, in ihrem Homeoffice im Kellergeschoss den mitgeführten Laptop anzuschließen und über diesen auf eine vorherige dienstliche Weisung hin mit dem Geschäftsführer des Unternehmens zu telefonieren (BSG, Urteil vom 27.11.2018, Az. B 2 U 28/17 R, Abruf-Nr. 206492).

Sturz auf dem Weg zur Toilette: Der Gang zur Toilette ist dem Weg zu einer höchstpersönlichen Verrichtung zuzuordnen, welche nicht zum unmittelbaren Betriebsinteresse des Arbeitgebers zählt und damit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. In gleicher Weise wie auf dem Weg vom Homeoffice zur Nahrungsaufnahme kein Unfallversicherungsschutz besteht, ist im Homeoffice mangels Betriebsbedingtheit auch der Weg zur Toilette und zurück nicht unfallversichert (SG München, Urteil vom 04.07.2019, Az. S 40 U 227/18, Abruf-Nr. 210401).